

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 017/2022
Beschlussvorlage		
Bürgermeisterin	öffentlich	☒
Pietschmann, Sandra	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	13	27.01.2022

Änderung der Hauptsatzung

Finanzielle Auswirkungen

 Kosten

 Produkt

 Haushaltsjahr

 Folgekosten

 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Beschlussfassung nach dem Stand der Beratung.

**1. Satzung zur Änderung der
 Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann
 vom 10.02.2021 (Beschluss des Haupt-und Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW
 12.01.2021)
 in Kraft getreten am 13.02.2021**

 Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der
 Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom
 1. Dezember 2021 (GV NRW S. 1346) beschließt der Rat der Kreisstadt Mettmann die folgende
 Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann:

§ 1

§ 17 Abs. 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

§ 17

Beigeordnete

(1) Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf _____ festgesetzt.

Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

§ 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Je nach Stand der Beratung unter TOP 5a dieser Ratssitzung ist der § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung zu ändern.

Das Ergebnis der Beratung zu einer eventuellen Anpassung der Anzahl der Beigeordneten im Zuge des Abschlusses der extern begleiteten Organisationsuntersuchung der Kernverwaltung ist im Nachgang zu dieser Sitzung der Kommunalaufsicht zu melden.

In der derzeit aktuellen Version lautet der Text:

§ 17
Beigeordnete

(1) Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt.

Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Gez. Pietschmann